



Jugendordnung

Glashütter Sport-Verein von 1924 e.V.

Präambel

Im Mittelpunkt der sportlichen Jugendarbeit im Glashütter Sportverein steht der junge Mensch. Seine gesundheitliche, persönliche und gesellschaftliche Entwicklung ist das Ziel aller Bemühungen der Jugendarbeit. Die Vereinsjugend ergreift Partei im Interesse junger Menschen und ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und jegliche Gewaltfreiheit, für Nachhaltigkeit sowie für religiöse, politische und weltanschauliche Toleranz und Akzeptanz ein. Die Vereinsjugend setzt sich für den Kinder- und Jugendsport sowie für die Erziehung zu „Fair Play“ und Respekt ein.

§ 1 Vereinsjugend

Alle Vereinsmitglieder unter 21 Jahren bilden die Vereinsjugend. Gemäß § 27 der Satzung des Glashütter SV von 1924 e.V. (nachfolgend Verein) gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Sie führt und verwaltet sich selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

§ 2 Zielsetzung

Das Ziel der Vereinsjugend ist es, eine Gemeinschaft zu bilden und diese durch die Wahrnehmung und Durchführung von Freizeit-, Trainings- und Wettkampfsportangeboten nach dieser Jugendordnung unter Berücksichtigung des Grundkonzepts des Gesamtvereins und dessen Vereinssatzung, deren Bestandteil sie ist, zu stärken. Sie bekennt sich zur olympischen Idee, will die Befähigung und die Bereitschaft zum sozialen Verhalten fördern und bemüht sich um die Gestaltung einer jugendgemäßen Ausfüllung der Sport- und Freizeitangebote für Jugendliche im Verein.

§ 3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- der Jugendvorstand (§ 4)
- die Jugendvollversammlung (§ 5)

Geschäftsstelle:
Poppenbütteler Straße 272,
22851 Norderstedt
Tel: (040) 5291345 - Fax: (040) 5292124

Geschäftszeiten:
Montag 18:00 – 20:00 Uhr
Dienstag 10:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 18:00 – 20:00 Uhr



§ 4 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der Vereinsjugend. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

Der Jugendvortsand besteht aus:

- dem Jugendleiter / der Jugendleiterin
 - dem stellvertretenden Jugendleiter / der stellvertretenden Jugendleiterin
 - dem Jugendvertreter / der Jugendvertreterin
1. Der Jugendleiter / die Jugendleiterin wird alle 2 Jahre von der Jugendvollversammlung gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des GSVs, das zum Zeitpunkt der Wahl mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 1 Jahr Mitglied im GSV ist. Die ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt den / die von der Jugendvollversammlung gewählten Jugendleiter / Jugendleiterin als Vorstandsmitglied mit Stimmrecht im erweiterten Vorstand des Vereins.
 2. Er / Sie ist mit seiner / ihrer Tätigkeit dem Vorstand des Vereins sowie der Jugendvollversammlung verantwortlich.
 3. Der Jugendleiter / die Jugendleiterin entscheidet über die Einsetzung einer Stellvertretung. Die Amtszeit des Stellvertreters / der Stellvertreterin ist an die Amtszeit des Jugendleiters / der Jugendleiterin gebunden. Stellvertreter / Stellvertreterin kann jedes Mitglied des GSVs werden, das zum Zeitpunkt der Wahl mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 4. Der Jugendvertreter / die Jugendvertreterin wird alle 2 Jahre von der Jugendvollversammlung gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des GSVs, das zum Zeitpunkt der Wahl mindestens das 14. Lebensjahr vollendet hat.

§ 5 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte und ggf. des Jahresabschlusses des Jugendvorstands
 - Entlastung des Jugendvorstands
 - Wahl des Jugendvorstands
 - Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
 - Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
 - Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Erlass und Änderung der Jugendordnung

Geschäftsstelle:
Poppenbütteler Straße 272,
22851 Norderstedt
Tel: (040) 5291345 - Fax: (040) 5292124

Geschäftszeiten:
Montag 18:00 – 20:00 Uhr
Dienstag 10:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 18:00 – 20:00 Uhr

Glashütter Sport-Verein

von 1924 e.V.

Mitglied des LSV Schleswig-Holstein



2. Die Jugendvollversammlung findet regelhaft alle zwei Jahre, bei Bedarf auch jährlich und mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 21 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstands. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 12., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
3. Die Jugendvollversammlung wird durch den Jugendvorstand entsprechend der Ziffer 2 einberufen. Ist der Jugendvorstand nicht besetzt, wird die Jugendversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen und durchgeführt.
4. Die Einladung zur Jugendvollversammlung muss mindestens drei Wochen vor Durchführung unter Bekanntgabe der Tagesordnung per Aushang im Verein und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.
5. Auf Antrag 1/4 der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstands findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt. § 5 (4) gilt entsprechend.
6. Die Jugendvollversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
7. Abstimmungen zu Beschlüssen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie sich vorher schriftlich bereit erklärt haben, das Amt zu übernehmen.
8. Die Tagesordnung der Jugendvollversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Eröffnung
 - Feststellung der Stimmberechtigten
 - Genehmigung der Niederschrift der letzten Jugendvollversammlung
 - Bericht des Jugendvorstands
 - Entlastung des Jugendvorstands
 - Wahlen (bei Fälligkeit)
 - Anträge
 - Verschiedenes
8. Über jede Jugendvollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Jugendvorstand sowie dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterschreiben. Eine Kopie der Niederschrift erhält der Vorstand über die Geschäftsstelle.
9. Die Leitung der Jugendvollversammlung obliegt dem Jugendvorstands. Ist dieser nicht anwesend, wählt die Jugendvollversammlung einen Versammlungsleiter / eine Versammlungsleiterin.
10. Anträge zur Jugendvollversammlung müssen mindestens zehn Tage vor der Jugendvollversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich vorliegen. Sie können von allen Mitgliedern der Vereinsjugend gestellt werden. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können nur als Dringlichkeitsanträge zur Beratung gebracht werden. Über die

Geschäftsstelle:
Poppenbütteler Straße 272,
22851 Norderstedt
Tel: (040) 5291345 - Fax: (040) 5292124

Geschäftszeiten:
Montag 18:00 – 20:00 Uhr
Dienstag 10:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 18:00 – 20:00 Uhr



Dringlichkeit entscheidet die Jugendvollversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 6 Jugendetat

Die Höhe des Jugendetats wird vom Vorstand des GSVs auf Vorschlag des Jugendvorstands jährlich vor der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der bewilligten Mittel. Der Jugendetat ist für die in § 2 genannten Zielsetzung zu verwenden.

§ 7 Maßgeblichkeit der Vereinssatzung

Die Satzung des Glashütter Sportvereins von 1924 e.V. ist für die Arbeit der Vereinsjugend maßgebend.

§ 8 Inkrafttreten der Jugendordnung

1. Die Jugendordnung wurde von der Jugendvollversammlung am 03.03.2025 beschlossen.
2. Mit Inkrafttreten dieser Jugendordnung tritt die Jugendordnung vom 27. März 1993 außer Kraft.

Norderstedt, 03.03.2025

Stephan Kruse / Jugendleiter

entfällt

-für das Protokoll-

Auf der Jahreshauptversammlung des Glashütter SV am 24. März 2025 besätigt:

-1. Vorsitzender-

-2. Vorsitzender-

-Schatzmeister-

Geschäftsstelle:
Poppenbütteler Straße 272,
22851 Norderstedt
Tel: (040) 5291345 - Fax: (040) 5292124

Geschäftszeiten:
Montag 18:00 – 20:00 Uhr
Dienstag 10:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 18:00 – 20:00 Uhr